

S a t z u n g

zur Regelung des Wochenmarktes und von Sondermärkten in der Gemeinde Löcknitz - Marktsatzung -

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916), der §§ 67 bis 71a, 145 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I. S. 1093), sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO vom 24. September 1992 (GVBl. M-V 25/92) hat die Gemeindevertretung Löcknitz auf ihrer Sitzung am 27.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt und für die Sondermärkte im Sinne des § 67 GewO.

(2) Die Gemeinde Löcknitz betreibt den Wochenmarkt und die Sondermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt und die Sondermärkte werden in Löcknitz auf dem Marktplatz durchgeführt.

(2) Der Wochenmarkt findet am Donnerstag jeder Woche statt. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Markttag statt.

(3) Der Wochenmarkt wird in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 08.00 bis 18.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 - 17.00 Uhr betrieben.

(4) Soweit aus wichtigen Gründen vorübergehend Marktflächen (Platz) sowie Zeit und Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden, wird dies in ortsüblicher Form bekanntgemacht und den Marktbesckickern mitgeteilt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes und der Sondermärkte

(1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt und den Sondermärkten umfaßt die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten.

(2) Zusätzlich sind gem. § 67 Abs. 2 GewO die in der Anlage 1 festgesetzten Waren des täglichen Bedarfs zum Handel zugelassen.

§ 4 Zulassung

(1) Jedermann, der Waren einer auf Wochen- und Sondermärkten zugelassenen Art und in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 42, 55, 56 und 60 GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um eine Zulassung für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bzw. Sondermarkt bewerben.

(2) 1. Die Marktbesckicker haben sich bis 07.00 Uhr beim Marktleiter formlos für den jeweiligen Markttag anzumelden.

2. Die Bewerbung um einen Standplatz für den Wochen- bzw. Sondermarkt - befristet für 1 Monat bzw. 1 Quartal - ist im Ordnungsamt schriftlich bis zum

28.02, 31.05. 31.08. und 30.11. (Posteingang) für das folgende Quartal einzureichen. Diese Möglichkeit wird nur eingeräumt, wenn der Antragsteller die Gebühr im voraus entrichtet und den Standplatz den gesamten genehmigten Zeitraum nutzt.

(3) Den Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten und mit einem Dienstausweis versehenen Personen ist Folge zu leisten.

(4) Dem Beauftragten der Gemeinde ist jeder Zeit der Zutritt zu den Standplätzen bzw. Einrichtungen zu gestatten.

(5) Die Zulassung kann vom Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter nach bereits erfolgter erster Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- b) der Marktbeschicker je nach der Gebührenordnung für Märkte fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
- c) der Marktbeschicker die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
- d) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird.

Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

(6) Die Zuweisung endet mit Ablauf des Zuweisungszeitraumes bzw. bei schriftlicher Abmeldung durch den Marktbeschicker oder mittels Bescheid auf Grundlage § 4 Abs. 5 der Marktsatzung.

§ 5 Standplätze

(1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes richtet sich nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Die maximale Frontlänge eines Standplatzes wird auf 8 m begrenzt. Es besteht nur für das jeweilige Quartal Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

(4) Der zugewiesene Standplatz für das Quartal ist vom 01.01. bis 31.12. spätestens bis 7.30 Uhr einzunehmen und darf ohne Genehmigung durch den Marktleiter vor Marktschluß nicht verlassen werden. Nach 7.30 Uhr nicht eingenommene Standplätze können durch den Marktleiter anderweitig vergeben werden. Beim Aufbau der Verkaufsstände darf das übrige Markttreiben nicht behindert werden.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen am jeweiligen Markttag von Marktbeschickern, die im Besitz einer schriftlichen Zulassung zum Wochenmarkt sind, ab 06.00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Aufbau muß bis 07.30 Uhr abgeschlossen sein.

(2) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von der Marktfläche entfernt sein. Der Standplatz muß gereinigt sein. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist kann der Marktleiter auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsmobile (fabrikmäßig gefertigte Fahrzeuge mit festem Aufbau in Form eines Verkaufskiosk, seitlich zur Fahrtrichtung aufgeklappt) und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Lebensmittel dürfen nur entsprechend den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1, 13 und 19 Abs. 1 Lebensmittelhygiene-Verordnung des Landes M-V in Verkehr gebracht werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 2 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,20 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hineinragen.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Schirme sind gegen ein Umschlagen zu sichern.

(5) Der Standinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Namen, Anschrift bzw. Firmennamen gut lesbar anzubringen.

(6) Gänge und Durchfahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

§ 8 Elektroanschluß, Wasserentnahme, Sanitäranlagen

(1) Für die Entnahme von Elektroenergie hält die Gemeinde Löcknitz auf der Marktfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Elektroenergie benötigt, hat diesen direkt aus den Verteilerkästen (Senkelektanten) zu entnehmen. Dazu bedarf es der Genehmigung durch den Marktleiter.

(2) Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlußsteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Marktbesucher. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, daß der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Gemeinde Löcknitz ist ausgeschlossen. Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen des Marktleiters den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu bringen. Pro Anschluß ist eine Energieabnahme bis 16 A zugelassen. Der Anschluß von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.

(3) Jeder Standinhaber ist für die Gewährleistung sicherheitstechnischer Belange sonstiger zum Einsatz oder zum Betrieb gehörender technischer Anlagen und Einrichtungen verantwortlich und haftet für die aus dem fehlerbehafteten Betrieb erwachsenden Schäden.

(4) Für jeden Anschluß von Abnehmern ist durch den Marktleiter eine Anschlußgebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu erheben.

(5) Für die Entnahme von Wasser zur Betreibung der Verkaufseinrichtungen hält die Gemeinde Löcknitz auf der Marktfläche Unterflurhydranten (mit Standrohre) bereit.

(6) Die Sanitäranlagen sind von den Marktbeschickern pfleglich zu behandeln. Schäden an den Einrichtungen sind dem Marktleiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Verhalten auf dem Wochen- bzw. Sondermarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktfläche mit Bestimmungen dieser Satzung sowie die Weisung des Marktleiters und der zuständigen Behörde zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies dem Marktleiter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen durch Versteigerung anzubieten,
- b) mit lebendem Kleingetier zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- c) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen,
- d) Hunde ohne Maulkorb und ohne Leine mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Standinhaber verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.

§ 10 Sauberhaltung des Wochen- bzw. Sondermarktes

(1) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen vor den Verkaufseinrichtungen sind durch den Standinhaber insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten.

(2) Der Marktbeschicker hat dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Marktabfälle und marktbedingter Kehricht ist wieder mitzunehmen.

(3) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf die Marktfläche abgelassen werden.

(4) Transportbehältnisse und Verpackungen sind vom Marktbeschicker wieder mitzunehmen.

(5) Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung der Gemeinde Löcknitz vor Marktbeginn geräumt. Während des Markttagess hat der Standinhaber den Einkaufsweg vor seinem Stand bis zur Mitte des Weges

zu beräumen bzw. abzustumpfen. Die Gemeinde Löcknitz stellt Streusand bereit.

§ 11 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht erfolgt durch den Marktleiter. Der Marktleiter kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der GewO, der Preisangabenverordnung, der Lebensmittel-, Hygiene- und des Baurechts zu achten. Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen des Marktleiters sind unverzüglich zu befolgen. Der Marktleiter hat auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen. Der Marktleiter kann im Bedarfsfall die Polizei hinzuziehen, wenn dies den Umständen nach angezeigt ist.

(2) Der Marktleiter hat die in dieser Satzung festgelegten Gebühren (außer Gebühren gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 für monatliche und quartalsmäßige Zulassung) zu erheben. Er hat ein Marktbuch zu führen. Im Marktbuch sind die Tageszulassungen, fehlende Marktbeschricker und alle Besonderheiten sowie veranlaßten Maßnahmen einzutragen.

(3) Marktbeschricker können gegen Weisungen des Marktleiters innerhalb eines Monats nach Erteilung der Weisung beim Bürgermeister der Gemeinde Löcknitz schriftlich Widerspruch einlegen und eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

§ 12 Haftung

(1) Die Gemeinde Löcknitz haftet nur für Schäden, die auf dem Wochenmarkt durch grobe Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz ihrer Mitarbeiter entstehen.

(2) Der Marktbeschricker haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung eines Verkaufstandes verursachten Schäden. Die Gemeinde Löcknitz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschrickern eingebrachten Sachen. Der Marktbeschricker hat bei erstmaliger Nutzung des zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt zum Marktleiter seine Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 13 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Grund- und eine Standgebühr nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage 2) zu entrichten. Bei der Gebührenbemessung sind angefangene Frontmeter, Kilowatt je Stunde und Kubikmeter aufzurunden und als ganze Einheit zu berücksichtigen.

(2) Die Gebührenpflichtigen sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer oder derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(4) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.

(5) Die Gebühren sind jeweils bis spätestens zum 01. des laufenden Monats für den laufenden Monat bzw. für das laufende Quartal durch Überweisungsauftrag an die Amtskasse zu entrichten. Der Marktbeschicker hat am 1. Markttag des Monats dem Marktleiter den Einzahlungsbeleg vorzulegen.

(6) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird, oder seine Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückerstattung der Gebühren. Bei rechtzeitiger Abmeldung (spätestens am Vortag des Markttag) des Marktbeschickers für bestimmte Markttag und bei nachgewiesener Krankheit kann die bereits gezahlte Gebühr für den Folgemonat verrechnet bzw. rückerstattet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

1. andere als in § 3 Abs. 1 und 2 Marktsatzung genannte Waren in Verkehr bringt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Marktsatzung seine Reisegewerbekarte nicht mitgeführt hat bzw. Personen als Verkaufspersonal bei eigener Abwesenheit vom Verkaufsstand einsetzt, die nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte sind;
3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Marktsatzung ohne Zuweisung durch den Marktleiter einen Standplatz auf dem Wochenmarkt belegt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 Marktsatzung Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Marktsatzung einen Standplatz über die zugewiesene Frontlänge und Tiefe hinaus erweitert;
6. entgegen § 5 Abs. 3 Marktsatzung seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig erweitert, tauscht bzw. Dritten teilweise oder ganz überläßt;
7. entgegen § 5 Abs. 4 Marktsatzung seinen Standplatz nach 08.00 Uhr belegt bzw. ohne Genehmigung durch den Marktleiter vor Marktschluß verläßt;
9. entgegen § 6 Abs. 1 Marktsatzung die Marktfläche vor 06.00 Uhr befährt, die Verkaufseinrichtung aufbaut und Waren auspackt;
9. entgegen § 6 Abs. 1 Marktsatzung den Standaufbau nicht abgeschlossen hat;
10. entgegen § 6 Abs. 2 Marktsatzung seinen Standplatz nicht bis 1 Stunde nach Marktschluß gereinigt verlassen hat;
11. entgegen § 7 Abs. 1 Marktsatzung Waren von nicht genehmigten Verkaufseinrichtungen und entgegen den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung in Verkehr bringt;
12. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Marktsatzung seine Verkaufseinrichtung unter Umgehung der vorgegebenen Ausmaße aufbaut;
13. entgegen § 7 Abs. 4 Marktsatzung seinen Schirm nicht gegen ein Umschlagen sichert;
14. entgegen § 7 Abs. 5 Marktsatzung an seiner Verkaufseinrichtung während der Marktöffnungszeiten kein Namens-/Firmenschild angebracht hat;
15. entgegen § 8 Abs. 2 Marktsatzung Energie mit nicht zugelassenen oder defekten Verbindungen abnimmt oder von einem Dritten mitnutzt;

16. entgegen § 10 Abs. 1 Marktsatzung seine Standfläche und die davor befindliche Marktstraße nicht sauber hält, von Schnee und Eis befreit bzw. abstumpft;
17. entgegen § 10 Abs. 3 Marktsatzung Abwasser auf die Marktfläche oder die Regenrinnen verbringt;
18. entgegen § 10 Abs. 4 Marktsatzung Transportbehälter und Verpackungsmaterial auf der Marktfläche zurückläßt;
19. entgegen § 11 Abs. 1 Marktsatzung Anordnungen des Marktleiters nicht befolgt;
20. entgegen § 12 Abs. 2 Marktsatzung seine Haftpflichtversicherung nicht vorweisen kann;

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von § 145 Abs. 1 Ziff. 1 und 3; Abs. 2 Ziff. 1,2 und 7; Abs. 3 Ziff. 3b und § 146 Abs. 2 Ziff 5 und 9 GewO erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 50,00 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den Anlagen 1 und 2 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung vom 27.01.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Löcknitz, den 27.11.2007



(Bürgermeister)



Anlage 1

Waren des täglichen Bedarfs, die entsprechend Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 (2) GewO vom 24.09.1992 (Gs. M-V, Gl. Nr. B 7100-5-2) in Verbindung mit § 3 (2) der Satzung auf dem Marktplatz gehandelt werden dürfen.

Definition:

"Waren des täglichen Bedarfs" sind Gegenstände des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, nach denen ein fortgesetzt sich erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht.

1. Freigegebenes Warensortiment:

- Tabakwaren
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke und Pfannen)
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel
- Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, Stricknadeln und ähnliches)
- Toilettenartikel (z.B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher)
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
- Kunstblumen
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 (1) Nr. 2 Bst. a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
- Messingartikel
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes
- Spielwaren
- Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen
- Textilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastik und Zierdecken, Wachstuchdecken)
- Lederwaren (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handschuhe)
- Kleinwerkzeuge
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel
- Literatur (z.B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge)
- Tonträger (z.B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt.

2. Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen:

- Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus)
- gewerbliche Dienstleistungen
- alkoholische Getränke
- explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz
- Waffen, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes
- Hackfleisch gemäß § 13 Hackfleischverordnung
- Artikel und Schriften, die gegen das JuSchG verstoßen

Anlage 2

Gebührentarife zur Marktsatzung

Auf der Grundlage des KAG vom 1. Juni 1993 §§ 1, 4 und 6 werden für die Bereitstellung von Standplätzen gem. § 71 GewO in Verbindung mit den §§ 4, 8 und 13 Marktsatzung folgende Gebühren erhoben:

	Euro
- Grundgebühr pro Tag und Stand	5,00
- Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche für Handelsstände (Tiefenbegrenzung 3 m)	1,50
- Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche für Verkaufswagen Mit Wurst, Fisch, Eis, Milcher- Zeugnissen	2,00
- Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche je Schankgeschäft mit Imbiss	5,00
- E-Anschlussgebühr 1x pro Monat	10,00
- Wasser-Anschlussgebühr 1x pro Monat	10,00
- Gebühren zur Energieberechnung pro Tag	2,50
- Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	lt. gültigem Tarif

Trödelmarkt/Hobbymarkt

-Gewerbtreibende Gebühr pro Tag und Stand	5,00
-Hobby-Teilnehmer pro Tag und Stand	2,50
-Kinder pro Tag und Stand	0,50